



## **Anhang: Selbstdeklaration Stufe 3**

(vgl. SEBE-Wegleitung für ambulante Anbietende)

Mit Selbstdeklarationen bestätigen die verantwortlichen unterschreibsberechtigten Personen der Organisation schriftlich die Erfüllung und Einhaltung der Mindestanforderungen.

Für die Anerkennung in der Stufe 3 sind die Anforderungen der Basis-Stufe gemäss Kapitel 3.3 der Wegleitung für ambulante Anbietende sowie die zusätzlichen Anforderungen der Stufe 3 gemäss Kapitel 3.5 zu erfüllen.

Mit dem Gesuch in der Stufe 3 sind folgende Dokumente einzureichen:

- Unterschriebene Selbstdeklaration Stufe 3
- Nachweise der Basis-Stufe gemäss Kapitel 3.3
- Nachweise der Stufe 3 gemäss Kapitel 3.5

Die nachfolgend in der Selbstdeklaration erwähnten Dokumente und Nachweise müssen nicht mit dem Gesuch eingereicht werden. Sie müssen dem Kantonalen Sozialamt jedoch auf Verlangen nachgereicht werden.

### **1. Anforderungen Organisation und Gesamtführung**

Die verantwortlichen unterschreibsberechtigten Personen der Organisation bestätigen, die folgenden Anforderungen im Bereich Organisation und Gesamtführung zu erfüllen:

#### **Anforderungen gemäss Kapitel 3.3 (Basis-Stufe)**

- Die Organisation ist eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz und im Handelsregister eingetragen.
- In der Zweckbestimmung ist die Erbringung von ambulanten Leistungen der Begleitung und Betreuung gemäss Selbstbestimmungsgesetz [SLBG] festgehalten.
- Die unterschreibsberechtigten, verantwortlichen Leitungspersonen (im Minimum zwei Personen) sind im Handelsregister eingetragen.  
Ausnahmen: Angebote von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften
- Die Organisation hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Die verantwortlichen Personen der Gesamtführung sind im Regelfall mit einem Einzelvertrag bei der Organisation festangestellt (unbefristet) und gewähren eine stabile und stetige operative Führung. Leihpersonal oder befristete Anstellungen in Leitungspositionen sind in Ausnahmen und für eine befristete Zeitdauer bzw. als Übergangslösung möglich.
- Es ist sichergestellt, dass die unterschreibsberechtigten, verantwortlichen Leitungspersonen handschriftlich bestätigen, aktuell in kein laufendes Strafverfahren involviert zu sein.
- Es ist sichergestellt, dass die finanzverantwortlichen Personen über keine Einträge im Betreibungsregister verfügen.

### Anforderungen gemäss Kapitel 3.5 (Stufe 3)

#### Rechtsform:

- Die Organisation muss über eine Trägerschaft schweizerischen Rechts verfügen, der die interne Aufsicht obliegt.
- Die Trägerschaft muss
  - mindestens von drei gleichberechtigten stimmberechtigten Personen wahrgenommen werden,
  - wobei maximal zwei Personen persönlich und/oder in enger Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen.
    - Eine persönliche Verbundenheit besteht unter Ehegatten, Partnern und Partnerinnen, die in eingetragener Partnerschaft oder in stabiler eheähnlicher Beziehung leben, sowie unter Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grade.
    - Sind zwei Personen auf diese Art verbunden, setzt sich das leitende Organ aus mindestens fünf gleichberechtigten Personen zusammen.
  - Die Trägerschaft und der/die Vorsitzende der Trägerschaft sind im Handelsregister eingetragen.

**Ausnahmen:** Angebote von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften.

#### Mitwirkung:

- Im Sinn der UNO BRK sollen Menschen mit Behinderung in allen Belangen, die ihre Lebensbereiche betreffen, die Möglichkeit haben, mitzuwirken. Die Mitwirkung in der Organisation, im leitenden Organ der Trägerschaft ist deshalb zu gewährleisten. Geeignete Modelle, wie z.B. Antragsrecht an das Organ der Trägerschaft oder partizipativer Einbezug bei der Weiterentwicklung der Angebote oder Einbezug an Generalversammlung, etc. sind umzusetzen

#### Qualitätssicherung:

- Es besteht ein aktuelles und klar formuliertes Qualitätsmanagement-System (QMS), welches alle notwendigen Grundlagen, Konzepte, Prozesse, Regelungen und Vorlagen enthält und regelmässig, mind. einmal jährlich, überprüft wird.
- Das Qualitätsmanagementsystem verfügt über die notwendigen Instrumente und Regelungen, um die Qualität der Angebote und der Prozesse sicherzustellen, Verbesserungen zu erkennen und die Weiterentwicklung der Qualität der Angebote zu ermöglichen.
- Die Organisation gewährleistet sowohl die struktur-, wie auch die prozessorientierte Qualitätssicherung und -entwicklung der Angebote. Sie stellt sicher, dass die Qualität der Dienstleistungen sowie die schriftlichen konzeptionellen Grundlagen regelmässig (mind. jährlich) analysiert und überprüft werden mit internen Audits und anderen geeigneten Massnahmen. Sie benennt Verbesserungspotentiale, gewichtet diese und hält entsprechende Massnahmen fest.
- Die Organisation kommuniziert die wichtigsten Ergebnisse und die daraus ableiteten Massnahmen gegenüber den Menschen mit Behinderung und den Mitarbeitenden sowie dem strategischen Organ.
- Die Organisation erhebt die Zufriedenheit der Menschen mit Behinderung betreffend Leistungserbringung sowie die Zufriedenheit der Mitarbeitenden alle zwei Jahre. Die Organisation leitet Massnahmen ab, dokumentiert die Umsetzung und kommuniziert den Menschen mit Behinderung und den Mitarbeitenden sowie dem strategischen Organ die Ergebnisse.

#### Gesamtführung:

- Die Pensen der Leitungspersonen (Geschäftsführung und deren Stellvertretung) gewährleisten mit gemeinsam mindestens 160 Stellenprozenten eine stabile und lückenlose operative Führung der Organisation

## 2. Anforderungen Personal

Die verantwortlichen unterschreibungsberechtigten Personen der Organisation bestätigen, die folgenden Anforderungen im Bereich Personal zu erfüllen:

### Anforderungen gemäss Kapitel 3.3 (Basis-Stufe)

- Das für die Begleitung und Betreuung eingesetzte Personal muss aufgrund seiner Ausbildung oder seiner Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben in der Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderung in einem ambulanten Angebot umzusetzen und sicher zu stellen. Der Personalbestand orientiert sich in Bezug auf dessen Höhe und berufliche Qualifikation des Personals an den Begleit- und Betreuungsbedürfnissen der Menschen mit Behinderung (vor der Anstellung werden der berufliche Werdegang, der Ausbildungsnachweis und die Referenzen eingeholt).
- Das Personal muss über einen guten Leumund verfügen (vor der Anstellung werden der aktuelle Sonderprivatauszug, der Privatauszug aus dem Strafregister, die handschriftliche Erklärung und falls notwendig der ausländische Strafregisterauszug eingeholt).
- Personal ist im Regelfall mit einem Einzelvertrag bei der Organisation festangestellt (unbefristet), und gewährt eine stabile, dauerhafte oder zumindest eine länger dauernde Begleit- und Betreuungsunterstützung. Leihpersonal und Personal mit befristeten Verträgen sind in Ausnahmen als Ergänzung zu dem bestehenden Personal möglich. Davon nicht betroffen sind befristete Verträge für Personen in Ausbildung oder für Praktika.
- Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind klar geregelt und festgelegt (das Personal verfügt über einen Stellen-/Funktions-/oder Kompetenzbeschreibung).
- Die Organisation plant den Einsatz von Begleit- und Betreuungspersonen unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung.
- Die Personaleinsätze und Stellvertretungen sind nachweisbar dokumentiert und die Menschen mit Behinderung werden frühzeitig darüber informiert, wer konkret einen Einsatz leistet und wer bei Ausfällen als Stellvertretung eingesetzt ist.
- Die Mitarbeitenden werden befähigt und sensibilisiert, um Menschen mit Behinderung in ihrer Selbst- und Mitbestimmung und ihrer Teilhabe und Wahlfreiheit zu unterstützen und zu befähigen.

### Anforderungen gemäss Kapitel 3.5 (Stufe 3)

- Dem Menschen mit Behinderung liegt schriftlich über eine längere Zeitperiode (z.B. Monatsplanung) die Einsatzplanung der Begleit- und Betreuungspersonen und deren Stellvertretungen vor.
- Die Organisation verfügt über ein Konzept, in dem festgehalten ist:
  - wie die Organisation die Fachlichkeit der Angebote sicherstellt und weiterentwickelt
  - wie Nicht-Fachpersonen fortlaufend geschult werden
  - wie sichergestellt wird, dass Personal, das Begleitung und Betreuung leistet, regelmässig Fort- und Weiterbildungen besucht und die Besuche mit Nachweisen belegt sind
  - wie Fachberatungen durchgeführt werden.

### 3. Anforderungen Begleitung und Betreuung gemäss Kapitel 2.2 und 3.3

Die verantwortlichen unterschreibungsberechtigten Personen der Organisation bestätigen, die folgenden Anforderungen im Bereich Begleitung und Betreuung zu erfüllen und in einem Betriebs-, Begleitungs- und Betreuungskonzept schriftlich festzuhalten:

- Die Begleit- und Betreuungsleistungen der ambulanten Angebote sind so zu gestalten, dass sie die Selbstbestimmung und Selbständigkeit des Menschen mit Behinderung möglichst hoch und ihre Abhängigkeit vom Anbietenden möglichst tief halten.
- Die Menschen mit Behinderung werden unterstützt und wo notwendig befähigt, mehr Selbständigkeit zu erlangen und in ihrer Lebensqualität und der Teilhabe an der Gesellschaft unterstützt.
- Die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung ist jederzeit gewährleistet.
- Die Begleit- und Betreuungsleistungen werden im Grundsatz gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung durchgeführt und nicht stellvertretend ausgeführt (im Einzelfall sind behinderungs- und / oder situationsbedingt Ausnahmen möglich).
- Die Begleit- und Betreuungsleistungen finden in der Regel im Einzelsetting und im direkten Kontakt vor Ort statt.
- Die Organisation verwendet barrierefreie und zielgruppenspezifische Kommunikationsmittel und erstellt Dokumentationen entsprechend, um mit den Zielgruppen gemäss Angebot zu kommunizieren. Die Organisation stellt Menschen mit Behinderung auf Verlangen die klientenspezifische Dokumentation zur Verfügung.
- Die Organisation stellt sicher, dass beim Bezug ihrer Begleit- und Betreuungsleistungen Menschen mit Behinderung vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt geschützt sind und deren Integrität sichergestellt ist.
- Die Organisation definiert einen internen Beschwerdeweg und stellt sicher, dass die Menschen mit Behinderung (sowie deren Beistandspersonen) diesen kennen.

### 4. Anforderungen Datenschutz gemäss Kapitel 3.3

Die verantwortlichen unterschreibungsberechtigten Personen der Organisation bestätigen, die folgenden Anforderungen im Bereich Datenschutzbestimmungen zu erfüllen:

- Die Organisation stellt sicher, dass die Vorgaben des kantonalen Datenschutzgesetzes (IDG, IDV) und die relevanten eidgenössischen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden (insbesondere sind die sichere Verwendung, die Bearbeitung und die Aufbewahrung von Daten, die Zugriffsregelungen, der Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen, die Vorgaben für das Personal wie z.B. Schweigepflicht und das Einsichtsrecht in Akten durch Menschen mit Behinderung zu regeln).
- Der Umgang mit Auskünften an Aussenstellen ist klar geregelt und allen beteiligten Personen bekannt. Der Austausch mit Aussenstellen, wie z.B. Ämtern oder Fachstellen, Personen aus dem Umfeld des Menschen mit Behinderungen oder weiteren Personen oder Stellen erfolgt nur mit einer Einverständniserklärung des Menschen mit Behinderung (davon ausgenommen ist der Austausch betreffend Leistungsbezug mit dem Kantonalen Sozialamt Zürich).
- Die Organisation stellt sicher, dass die Privatsphäre des Menschen mit Behinderung geschützt ist. Persönliche Informationen und vertrauliche Daten werden verantwortungsvoll behandelt, um die Würde und Integrität der Betroffenen zu wahren.
- Das Personal wird betreffend Einhaltung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes geschult und die Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Rechte informiert.

## 5. Bestätigung der Angaben und Unterschriften der im Handelsregister eingetragenen verantwortlichen unterschreibungsberechtigten Personen der Organisation

Wir ersuchen um die Erteilung der Anerkennung als ambulante Anbietende (Beitragsberechtigung) gemäss § 23 des Selbstbestimmungsgesetzes [SLBG] und bestätigen, dass die Anforderungen in der Selbstdeklaration Basis-Stufe sowie die weiteren Anforderungen gemäss der «SEBE-Wegleitung für ambulante Anbietende» erfüllt und eingehalten werden.

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit der gemachten Angaben im Gesuch und aller eingereichten Unterlagen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass wenn die Angaben nicht stimmen, die Anerkennung (Beitragsberechtigung) entzogen werden kann.

**Ort und Datum:**

**Ort und Datum:**

**Funktion in der Trägerschaft:**

**Funktion:**

**Vorname und Name:**

**Vorname und Name:**

**Unterschrift:**

**Unterschrift:**

**Hinweis:** Für das Gesuch in der Stufe 3 ist die Unterschrift der vorsitzenden Person des strategischen Organs der Trägerschaft (oder eines anderen stimmberechtigten Mitglieds des strategischen Organs der Trägerschaft) zwingend erforderlich. Öffentlich-rechtlichen Organisationen oder nationalen Organisationen mit kantonalen Zweigstellen empfehlen wir, sofern sich Fragen betreffend Unterschriften ergeben, vor Einreichung des Gesuches eine Kontaktaufnahme auf [soa-ambulant@sa.zh.ch](mailto:soa-ambulant@sa.zh.ch).